Glossar

Artikel 6-Produkte Nicht nachhaltige Anlageprodukte (nach Offenlegungs-VO).

Artikel 8-Produkte Untergruppe der ESG-Produkte-Definition nachhaltiger Anlageprodukte (nach

Offenlegungs-VO): Diese «hellgrünen» Produkte berücksichtigen in der Anlage-

strategie ökologische (E) und soziale (S) Merkmale.

Artikel 9-Produkte Untergruppe der ESG-Produkte-Definition nachhaltiger Anlageprodukte (nach

Offenlegungs-VO): Diese «dunkelgrünen» Produkte leisten einen konkreten Beitrag zu Umweltzielen gemäss EU-Taxonomie, d.h. zur Erreichung nachhalti-

ger Investitionsziele.

DNSH Do No Significant Harm: Die nachhaltigen Anlageprodukte werden auf ihre

Unbedenklichkeit (DNSH) bewertet. Mit nachhaltigen Geldanlagen darf keinem Umweltziel geschadet werden bzw. die negativen Auswirkungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren müssen berücksichtigt werden.

EU-Aktionsplan Der EU-Aktionsplan «Finanzierung nachhaltigen Wachstums» beinhaltet

insb. die nachhaltigkeitsbezogenen Anpassungen zum Anlegerschutz (Anderung MiFID II) sowie die Richtlinien zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsthemen (Offenlegungs-VO) und zum Klassifizierungssystem für Umweltziele

(EU-Taxonomie).

EU-Taxonomie Mit der EU-Taxonomie-Verordnung wurde ein Nachhaltigkeitsklassifizierungs-

system geschaffen, anhand dessen harmonisierte Kriterien festzustellen ist, ob eine Wirtschaftstätigkeit klimaverträglich ist. In der weiteren Entwicklung sollen künftig auch vermehrt soziale Aspekte mitberücksichtigt werden.

Impact Investments sind ökologisch nachhaltige Investitionen, welche ein

konkretes Anlageziel im Sinne der EU-Taxonomie verfolgen (sogenannte

Artikel 9-Produkte – «dunkelgrün»).

MiFID II Markets in Financial Instruments Directive II: Die EU-Richtlinie, welche zum

einen den Wertpapierhandel europaweit regelt und harmonisiert und zum anderen einen hohen Anlegerschutz gewährleistet. In Folge der Umsetzung des EU-Aktionsplans wird eine verpflichtende Abfrage der Nachhaltigkeitspräferen-

zen des Kunden in die Anlageberatung und Vermögensverwaltung integriert.

MSS Minimum Social Safeguards: Als Grundlage müssen alle nachhaltigen Geldan-

lagen einen Mindestschutz an sozialer Absicherung einhalten.

Nachhaltigkeit Das Kriterium der Nachhaltigkeit führt einen neuen Aspekt zur Beurteilung einer

Geldanlage ein. Bei nachhaltigen Geldanlagen wird in der Anlagestrategie neben den drei finanziellen Komponenten (Rendite, Sicherheit und Liquidität) auch das nicht-finanzielle Kriterium der Nachhaltigkeit mitberücksichtigt. Somit werden die ökologischen, sozialen und unternehmensbezogenen Faktoren (ESG) explizit

in den Anlagebedingungen substanziell berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG) Ökologische, soziale und unternehmensbezogene Faktoren (Environment,

Social und Governance - ESG).

Nachhaltigkeitspräferenzen Die Entscheidung einer (potentiellen) Kundschaft darüber, ob und, wenn ja, inwieweit Nachhaltigkeitskriterien durch den Einsatz nachhaltiger Anlagepro-

dukte in die Investitionsentscheidung einbezogen werden soll:

- Artikel 9-Produkte zur Erreichung nachhaltiger Investitionsziele;

- Artikel 8-Produkte zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale;

 Produkte, welche die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) berücksichtigen.

1

Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen ESG, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Offenlegungs-VO

EU-Richtlinien zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsthemen: In Englisch auch Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) genannt.

PAI

Principle Adverse Impacts: Die wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI) müssen Finanzmarktteilnehmer:innen für ihre Investitionsentscheidungen veröffentlichen und Unternehmen müssen in regelmässigen Berichten offenlegen, wie die PAI auf ökologische und soziale Belange berücksichtigt bzw. vermieden werden.